

(Staatsminister DDR. West.)

- (A) Tätigkeit der Mitglieder des Jesuitenordens und der ihm gleichstehenden Orden und ordensähnlichen Kongregationen für unerlaubt anzusehen.

Hieran ist auch durch Aufhebung des § 2 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 nichts geändert worden, da diese Vorschrift sich nur mit der Ausweisung als einem Mittel des Einschreitens gegen das Auftreten der in Frage kommenden Orden befaßte.

Nach alledem ist durch die sächsische Verfassungsurkunde in Verbindung mit späteren Landesgesetzen und dem § 1 des angezogenen Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 nach wie vor in Sachsen nicht nur die Aufnahme des Jesuitenordens und die Errichtung aller Ordensniederlassungen im engeren wie im weiteren Sinne, sondern auch den einzelnen Jesuiten die Ausübung jedweder Ordens-tätigkeit verboten.

Meine Herren! Sie werden daraus erkennen, daß die Regierung eine klare Stellung zu der Frage eingenommen hat und auch in Zukunft einnehmen wird. Die Regierung hat, wie ich schon wiederholt ausgeführt habe, stets ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Sicherung des konfessionellen Friedens in unserem Lande, der überall als ein hohes Gut gewürdigt wird, gewendet. Sie ist in der erfolgreichen Erfüllung dieses Zieles einerseits durch die weisen

- (B) Vorschriften unserer Gesetzgebung und besonders der Verfassungsurkunde unterstützt worden und andererseits durch die friedliche Gesinnung unserer Bevölkerung und durch das gleiche Streben der maßgebenden Stellen, die hieran mitzuarbeiten berufen sind. Die Voraussetzung aber für die Erhaltung des konfessionellen Friedens ist jedenfalls, daß von allen hieran beteiligten Stellen die gesetzlich und verfassungsmäßig gezogenen Grenzlinien eingehalten und nirgends überschritten werden. Die Regierung wird auch in Zukunft stets die sorgsamste Pflege dieses kostbaren Gutes im Auge behalten, und sie glaubt auch durch die klare Stellung zu der vorliegenden Frage unserem Lande einen pflichtschuldigen Dienst geleistet zu haben.

Vizepräsident **Fräßdorf**: Das Wort hat der Herr Abg. **Nischke** (Deusch).

Abg. **Nischke** (Deusch): Meine Herren! Es ist in den Verhandlungen die Frage der Zurückziehung des Dekrets über den Landeskulturrat gestreift worden, und ich habe im Namen meiner Freunde zu erklären, daß wir uns die Stellung zu dieser Zurückziehung vorbehalten bis zur Beratung der Petition, die sich mit dieser Angelegenheit beschäftigen wird. Ich kann aber auch heute schon sagen, daß es uns unverständlich gewesen ist, daß die Re-

gierung ein von ihr eingebrachtes Dekret kampflos zurückgezogen hat, ohne es überhaupt zu verteidigen. Wenn der Herr Minister des Innern auf das Störgesetz hingewiesen und das Zustandekommen dieses Gesetzes ganz richtig als einen Vorteil für die kleinen und mittleren Landwirte hingestellt hat, so möchte ich die Bitte an den Herrn Staatsminister richten, daß er dafür sorgt, daß dieser Fortschritt in der Ersten Kammer nicht auch endgültig begraben wird, daß dann dieses Gesetz schnell in Kraft tritt.

Wenn der Herr Minister weiter ausgeführt hat, daß er die Beschlüsse der Zweiten Kammer respektiert und ihnen nachgeht, sofern sie mit seiner eigenen Ansicht in Einklang zu bringen sind, dann ist das eigentlich nicht viel gesagt. Es liegt in diesen Worten kein besonderer Respekt vor den Beschlüssen der Zweiten Kammer; denn damit ist lediglich gesagt, daß alles das, was zustandekommen soll, sich voll und ganz mit den Ansichten des Herrn Ministers decken muß. Ich hoffe, daß der Herr Minister sich nur nicht ganz deutlich ausgesprochen hat, daß er es nicht so gemeint hat, wie es aufgefaßt werden mußte.

Dann hat der Herr Minister des Außern meine Ausführungen zu Kap. 106 dazu benutzt, um die Königl. Bayerische Staatsregierung gegen Beleidigungen zu schützen, die er in einer Kritik gefunden hat, die ich an den neuesten Jesuitenerlaß geknüpft habe. Er hat betont, daß er wünsche, daß ich ihm bestätigte, daß es mir fern gelegen hat, der bayerischen Regierung einen Vorwurf zu machen. Nun, Vorwurf und Beleidigung sind zwei verschiedene Dinge; einen Vorwurf kann man schon in einer begründeten Kritik erblicken. Ich habe wörtlich nach dem unkorrigierten Stenogramm gesagt:

„Wir sehen, daß in Bayern mit einer großen Dreistigkeit — um mich eines parlamentarischen Ausdruckes zu bedienen —, die man bewundern kann, das Reichsgesetz umgangen wird.“

Ich habe mich vorsichtigerweise, aber immer noch nicht vorsichtig genug, darauf beschränkt, in der dritten Person zu sprechen; ich habe durchaus nicht die bayerische Regierung beleidigen wollen. Aber ich gebe zu, daß nach dem Ausdruck Dreistigkeit, der allerdings etwas dreist ist, der Herr Staatsminister des Außern meine Ausführungen in dem von ihm angedeuteten Sinne auffassen konnte, denn es wird ihm vor Augen geschwebt haben, daß es ja seinem Kollegen, dem jetzigen Ministerpräsidenten in Bayern, vorbehalten geblieben ist, dem Jesuitengesetz die Auslegung zu geben, die ihm seine Amtsvorgänger nicht gegeben haben. Der Gedanke liegt nahe, wie ich zu meiner Entschuldigung